

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Leipzig	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Small Enterprise Promotion and Training (SEPT)</i>	
Abschlussbezeichnung	MBA	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: 2017-2019		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Verantwortliche Agentur	ZEVA	
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder	

Akkreditierungsbericht vom	07.07.2020
----------------------------	------------

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	5
	Kurzprofil des Studiengangs	6
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
	Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	18
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
	Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	29
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33

	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
3	Begutachtungsverfahren	34
3.1	Allgemeine Hinweise	34
3.2	Rechtliche Grundlagen	34
3.3	Gutachtergremium	34
4	Datenblatt	35
4.1	Daten zum Studiengang	35
4.2	Daten zur Akkreditierung	36
5	Glossar	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Small Enterprise Promotion and Development (SEPT) ist ein englischsprachiger, anwendungsorientierter, weiterbildender und internationaler Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium absolviert wird und nach dessen Abschluss ein MBA verliehen wird. Initiiert wurde der Studiengang schon 1998 als interdisziplinäres Studienangebot, welches von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften (GKO) der Universität Leipzig getragen wird. Inzwischen hat sich SEPT dahingehend weiterentwickelt, dass SEPT nicht nur aus dem hier zur Begutachtung vorliegenden Studiengang besteht, sondern auch ein Promotions- und Forschungsprogramm, ein regional fokussiertes Trainingsprogramm sowie ein Kooperationsprogramm speziell mit Unternehmen im Ausland geschaffen wurde.

Die Zielgruppe des Studiengangs rekrutiert sich in Anlehnung an die regionale Orientierung und die gesetzten Qualifikationsziele vornehmlich aus Entwicklungs- und Transformationsländern. Die internationalen Studierenden sollen in Leipzig angemessen ausgebildet werden, dass sie nach Rückkehr in ihre Heimatländer nicht nur ihre persönlichen Karrieren weiterverfolgen können, sondern auch als „Botschafter“ Deutschlands gute Kontaktmöglichkeiten für Kooperationen mit Unternehmen und Hochschulen bieten.

Grundsätzlich werden die Studierenden befähigt, die Förderung und Entwicklung von KMUs in ihren Heimatländern zu unterstützen. Dabei werden sowohl betriebswirtschaftliche bis volkswirtschaftliche Perspektiven eingenommen. Die Lehrmethoden sind entsprechend sehr praxisbezogen, dass vorwiegend „echte“ Fallstudien genutzt werden und die Vorbereitung auf die eigene Masterarbeit einen klaren Fokus darauf legt, die Methoden zu vermitteln, eigene Daten zu gewinnen – in einem Umfeld, indem die Datengrundlagen zur Analyse einer wirtschaftlichen Situation ansonsten eher mangelhaft sind.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck von dem Studienangebot erhalten. Die grundsätzliche Zielsetzung des Studiengangs ist immer noch aktuell und zudem hat sich der Studiengang strukturell und inhaltlich kontinuierlich weiter entwickelt. Die Passung von Qualifikationszielen, Lehrformen und Zielgruppe ist sehr hoch und zudem wird sehr gut auf die speziellen Bedarfe der internationalen Klientel eingegangen. Dazu sind verschiedene Angebote etabliert, die vom gut strukturierten „On-Boarding“, über Studiengangskoordinatorinnen als erste Ansprechpartnerinnen bis zu Tutorenprogrammen reichen. Diese Angebote, um englischsprachigen, internationalen Studierenden einen reibungslosen Studienaufenthalt in Leipzig zu ermöglichen, können in Quantität und Qualität als beispielhaft genannt werden.

Zudem hat der Studiengang die vergangenen sieben Jahre sinnvoll genutzt, um z.B. Themen wie Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit in der Wirtschaft und Unternehmen in das Curriculum zu integrieren. Der Erfolg des Studienprogramms wird auch darin deutlich, dass aus den 443 (bis 2019), erwachsenen Alumni auch viele Unternehmens- und Hochschulkontakte entstanden sind, von denen die weiteren SEPT-Aktivitäten profitieren.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang SEPT stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Unter § 2 Zugangsvoraussetzungen der SPO wird als allgemeine Qualifikation für das Studium ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit (§ 4 der Studienordnung, Anlage 2). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium „Small Enterprise Promotion and Training“ entspricht 120 Leistungspunkten.

Gemäß Studienordnung § 4 (2) besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

Die Studienstruktur und –dauer entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang SEPT wird als anwendungsorientiert beschrieben (§ 5 (2) der Studienordnung). Die fachliche Einschätzung dazu erfolgt im Gutachten unter 2.2.

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Für das vierte Semester ist die Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS vorgesehen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Ebenfalls im vierten Semester findet das mit 10 ECTS kreditierte Kolloquium statt.

Im Rahmen der vorgesehen Abschlussarbeit wird eine umfangreichere wissenschaftliche oder praktische Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung selbstständig bearbeitet („Zweck der Masterprüfung“, § 1 der Prüfungsordnung). Die Nutzung wissenschaftlicher Methoden in der Abschlussarbeit wird durch das Pflichtmodul Forschungs-

methodik und Projektmanagement (Modul 205) und das Kolloquium im vierten Semester sichergestellt. Der weiterbildende Masterstudiengang SEPT führt entsprechend zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie ein konsekutiver Masterstudiengang. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind ebenfalls erfüllt.

Bei dem Studiengang SEPT handelt es sich um einen englischsprachigen, internationalen Studiengang, der sich an eine internationale Zielgruppe vornehmlich aus Entwicklungs- und Transformationsländern richtet, bzw. an Personen, die Interesse haben, dort tätig zu werden. Das Studiengangsprofil wird fachlich im Kapitel 2.2 unter § 12 diskutiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind auch unter Berücksichtigung des Profils als weiterbildender Masterstudiengang angemessen definiert. Die Studienordnung definiert die Zugangsvoraussetzungen unter § 2 wie folgt:

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Bachelorabschluss aus den Fachrichtungen Wirtschafts-, Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss nach mindestens dreijährigem Studium;
2. eine sich daran anschließende Phase der Berufspraxis von in der Regel nicht unter zwei Jahren;
3. Kenntnisse des Englischen (Stufe B1 der Kompetenzbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), die das Studium und die Arbeit in Entwicklungs- und Transformationsländern ermöglichen.

(3) Über Ausnahmen von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der Abschluss Master of Business Administration (MBA) vergeben (Prüfungsordnung § 27). Dieser Abschluss ist für weiterbildende Studiengänge zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Die Hochschule nutzt dafür die aktuelle Fassung. Ein dem Studiengang entsprechendes Muster liegt den Anlagen bei (Selbstbericht Band 2, Anlage 6).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die alle in einem Semester abgeschlossen werden (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 4 des Selbstberichts Bd. 2). Sie sind thematisch und inhaltlich geschlossen und mit Leistungspunkten im Umfang von 10 bis 30 ECTS versehen (Forschungsprojekt im dritten Semester ist mit 30 ECTS kreditiert). Die gemäß § 6 der Studienordnung genutzten Vermittlungsformen sind: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Exkursion, Kolloquium und Projekt. Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (siehe Modulkatalog). Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind die Prüfungsart, -dauer, bzw. -umfang und dann die Gewichtung für die Note angegeben. Ausführliche Festlegungen zu Ausgestaltung und Bewertung der Masterarbeit finden sich in § 19 der Prüfungsordnung. Dort werden u.a. die Bearbeitungsdauer und der wissenschaftliche Anspruch im Sinne von Lernergebnissen definiert. Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung (§ 25 (1) der Prüfungsordnung).

Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Semester entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS.

Die Zugangsvoraussetzungen sichern, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS erreicht werden. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

§ 16 der Prüfungsordnung regelt die „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ (Selbstbericht Bd. 2, Anlage 2 Studien- und Prüfungsordnung)

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen ist unter Absatz 1 geregelt, wobei der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag anerkennt, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Übernahme oder auch Nicht-Übernahme von Noten ist in den Absätzen (4) und (5) des § 16 angemessen geregelt. Insgesamt entsprechen die Anerkennungsregeln der Lissabon-Konvention.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist unter § 16 (3) wie folgt geregelt: „Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind, diese damit ersetzen können und 50 % der im Curriculum vorgesehenen Leistungspunkte nicht überschreiten“.

Mit diesen Regelungen sind fachaffine Hochschul- und Studiengangswchsel angemessen ermöglicht, und es wurde auch der Vorgabe nachgekommen, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Diskussionen mit der Hochschule wurden zwar alle Kriterien behandelt, aber es wurde ein Fokus auf die Themen Studierbarkeit, Studienerfolg und die fachlich-thematische Weiterentwicklung des Studiengangs gelegt. Im Vorfeld wurden von der Gutachtergruppe weitere Unterlagen angefordert, die in einem weiteren Anlagenband II zusammengefasst wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium soll zu einem wissenschaftlich begründetem Urteil und verantwortlichem Handeln in der Klein- und Mittelunternehmensförderung befähigen. Dazu gehören insbesondere folgende spezifische Qualifikationen, die den Bereich Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis unterstützen:

- Fachkenntnisse und spezifisches Wissen über Wirtschaftsförderung, insbesondere Klein- und Mittelunternehmensförderung im Allgemeinen und im spezifischen Kontext von Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern;
- Fachkenntnisse und spezifisches Wissen über die bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen vorhandenen besonderen Aspekte der Gründung und des erfolgreichen Managements;
- Bewusstsein des und Kenntnisse über das besondere soziale, rechtliche und ökonomische Umfeld von Klein- und Mittelunternehmen;

Die folgenden Qualifikationen unterstützen im besonderen Maße die Nutzung und den Transfer von Wissen und die wissenschaftliche Innovation:

- Fähigkeit zur Analyse und Evaluierung von Klein- und Mittelunternehmen, Förderprojekten sowie Politiken;
- Planung, Durchführung und Evaluierung von Wirtschaftsförderprogrammen und -projekten (in Regierungsinstitutionen, NGOs, bi- und multilateralen Geberorganisationen etc.).

Zudem werden Kommunikations- und Managementfähigkeiten sowie die Fähigkeit zur Arbeit in interdisziplinären Teams und unterschiedlichen kulturellen Kontexten explizit gefördert. Damit soll u.a. das wissenschaftliche Selbstverständnis garantiert werden.

Die Besuche bei wichtigen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit wie der GIZ, Sequa, Sparkassenstiftung etc. unterstützen nicht nur die fachliche Ausrichtung, sondern durch die dortigen Diskussionen auch die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren. Auch die thematischen Schulungen schon im ersten Semester wie z.B. „Integrationsseminar“, „Präsentationstechniken“, „Internationales Projektmanagement“ und „Management multikultureller Organisationen“ sorgen neben allgemeinen Aspekten der Persönlichkeitsbildung auch dafür, Verantwortungsbewusstsein und demokratischen Gemeinsinn zu entwickeln.

Dieser weiterbildende Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter zwei Jahren voraus. Dies ist unter den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen im § 2 der Studienordnung geregelt. Die berufliche Erfahrung der Studierenden wird schon zu Beginn des Studiengangs integriert: Die Berücksichtigung der Berufserfahrung ist der erste Schritt des vom SEPT Masterstudiengang verfolgten Prinzip des „Lehrens durch praxisrelevante Erfahrung“. Damit wird eine interaktive Gemeinschaft von Dozenten/-innen und Studierenden geschaffen, in der sowohl Studierende als auch Dozenten/-innen gemeinsam die Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung, vor allem aber für die Qualitätssicherung des Hochschulunterrichts im SEPT Masterstudiengang (*Student-Centered Learning*) tragen. Damit wird die Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung beim Erreichen der Qualifikationsziele garantiert.

Dass die zwei Jahre geforderte Arbeitserfahrung für einen MBA-Abschluss eher gering erscheint, wurde von der Gutachtergruppe kurz diskutiert. Nach Aussage der Hochschule ist die Anforderung historisch bedingt: bei allen vom DAAD geförderten Studienprogrammen (in der entsprechenden Programmlinie) wurden schon vor über 20 Jahren diese zwei Jahre Minimumarbeitserfahrung gefordert, was sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat. Die Mehrheit der Studierenden hat aber deutlich mehr Berufserfahrung, was sich in der CV-Broschüre auf S. 182 des Anlagebandes (Anlage 16) erkennen lässt. Die Dauer von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung, aber auch die Affinität der beruflichen Tätigkeit zur Ausrichtung des MBA sind die Grundlage für den Erfolg des Programms und seiner Absolventen/-innen. Um auszuschließen, dass qualifizierte Interessenten auf Grund des vergebenen MBA Abschlusses sich ein eher betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Studium vorstellen, werden seitens der Hochschule inzwischen mit dem engeren Kreis der qualifizierten Interessenten vorab Telefongespräche oder Videokonferenzen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass sich die Erwartungen beider Seiten decken.

Die Lehrenden betonen, dass es bei Seminar-Diskussionen im Rahmen von SEPT zu einem im Vergleich zu konsekutiven Studiengängen, zu einem echten Austausch auf Augenhöhe kommen würde, was durch Alter und Erfahrung der Studierenden bedingt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe befindet die definierten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in allen Belangen als angemessen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Kommunikations- und Kooperationsaspekte sowie die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung sind gut erfasst und ebenfalls als Qualifikationsziele definiert. Sämtliche Anforderungen sind gut abgewogen und stimmig im Hinblick auf das vermittelte Masterabschlussniveau. Die berufliche und wissenschaftliche Befähigung ist somit deutlich gegeben und wird durch die Absolventenstudien, die keine Arbeitslosigkeit, bzw. unqualifizierte Tätigkeit ausweisen, bestätigt (s. Alumni Demographics in zusätzlicher Anlage II; unberücksichtigt bleibt hier, dass die Rückmeldungen dieser Personengruppe bei Absolventenstudien eher gering bleibt).

Es bestehen keine Zweifel, dass dieser weiterbildende Masterstudiengang in seinen Anforderungen und vom Abschlussniveau gleichwertig zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist. Dabei ist seine Ausrichtung gemäß dem weiterbildenden Profil deutlich auf die berufliche Qualifikation ausgerichtet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Studienordnung von SEPT unter § 2 wie folgt definiert:

- ein Bachelorabschluss aus den Fachrichtungen Wirtschafts-, Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss nach mindestens dreijährigem Studium;
- eine sich daran anschließende Phase der Berufspraxis von in der Regel nicht unter zwei Jahren;
- Kenntnisse des Englischen (Stufe B1 der Kompetenzbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), die das Studium und die Arbeit in Entwicklungs- und Transformationsländern ermöglichen.

Die Englischkenntnisse sind als Voraussetzung fürs Studieren somit angemessen definiert. Zudem konnte sich die Gutachtergruppe von der Kommunikationsfähigkeit beim Gespräch mit den Studierenden überzeugen. Die Integration der unterschiedlichen Fachlichkeiten und Nationalitäten der Studierenden ist in der Lehre von SEPT eher Ressource als Problem. Die schon zu Beginn genutzten interaktiven Lehrformate setzen bewusst auf die Integration und den Austausch verschiedener (Fach-)Perspektiven, um damit möglichst einen Mehrwert in der Gruppe zu erzielen. Dies schließt nach Aussage der Hochschule auch die praktische Relevanz der zu erwerbenden Kompetenzen und damit die Notwendigkeit ein, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, verschiedene berufliche Tätigkeiten auszuüben, die zur Steigerung ihres zukünftigen Erfolgs in Bezug auf die Beschäftigungsfähigkeit beitragen.

Die didaktische Ausrichtung des Lehren und Lernens an der Universität Leipzig sind im „Qualitätshandbuch für Lehre und Studium“ der Hochschule dargelegt. Daran orientiert sich auch der Studiengang SEPT durch die Definition folgender Prinzipien:

- Fachliche Wissensverbreiterung und anwendungsorientierte Wissensvertiefung im Bereich der KMU-Förderung und des Managements.
- Einsatz von Living Cases und Living Labs in der anwendungsbezogenen Lehre;
- Förderung von Schlüsselqualifikationen.
- Umsetzung empirischer Forschungsprojekte im internationalen Kontext;
- Lehre aus Forschung.
- Digitalisierung der Interaktion mit Studierenden.

Die Lehr- und Lernmethoden des Studiengangs setzen sich vielfältig zusammen aus Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Übungen, Planspielen, Gruppen- und Projektarbeiten, einem Feldforschungsprojekt und einem Kolloquium. Im zweiten Semester besteht die Möglichkeit, ein Praktikum im Wahlpflichtbereich durchzuführen. Zeitlich ist das Praktikum für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen.

Als zusätzliche, freiwillige Möglichkeit wurde neben dem Einsatz von Living Cases in den Modulen „Entrepreneurship Management“, „Innovation Management in SMEs“ und „Marketing in SMEs“ das Konzept der Online Marketing Challenge geschaffen (www.iosax.de/de/iosax/iosax-digital/online-marketing-challenge), welches in Kooperation mit der Internationalisierungsoffensive des Freistaates Sachsen durchgeführt wird.

Die drei Pflichtmodule des ersten Semesters widmen sich besonders dem Erreichen der Qualifikationsziele, die sich der Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und dem Wissensverständnis widmen.

Methodische Kompetenzen werden u.a. im mit 10 ECTS kreditierten Pflichtmodul „Forschungsmethodik und Projektmanagement“ zu Beginn des zweiten Semesters vermittelt. Weite-

re 20 ECTS können im Wahlpflichtbereich absolviert werden. Dort werden jeweils zwei aus fünf möglichen Modulen ausgewählt. Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung zieht sich durch das gesamte Studium und wird durch die beschriebenen interaktiven Lernformen gewährleistet. Die geforderten Referate und Vorträge sowie das mit 10 ECTS kreditierte Kolloquium zu Beginn des vierten Semesters sorgen für die notwendigen Kommunikationsfähigkeiten.

Im Rahmen des dritten Semesters können die Studierenden ein eigenes Feldforschungsprojekt i.d.R. in ihrem Heimatland umsetzen. Die empirischen Ergebnisse dieser Feldforschungen zeigen, dass die SEPT Studierenden in ihren Heimatländern oft genuine Erstforschung zu aktuellen Fragen der Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen leisten bzw. damit internationale Forschungen spezifizieren. Davon zeugen Vorträge auf internationalen Konferenzen und Einladungen zu Tagungen und Mitarbeit in nationalen Entscheidungsgremien (S. 12 des Selbstberichts). Dieses Modul unterstützt die Nutzung und den Transfer von Wissen und die wissenschaftliche Innovation im besonderen Maße.

Die inhaltliche Weiterentwicklung ist z.B. dahingehend erfolgt, dass im Modul 103 auch "IT and SME Development" aufgenommen wurde, mit dem Ergebnis, dass inzwischen vermehrt Abschlussarbeiten in Richtung „Digitalisierung“ geschrieben werden. Das Thema Nachhaltigkeit wurde grundsätzlich als Querschnittsaufgabe in die Wirtschaftsmodule integriert. Dazu wurden die Sustainable Development Goals thematisch aufgegriffen und die Organisation des Modulaustauschs mit dem Masterstudiengang "Sustainable Development" initiiert. Den SEPT Studierenden stehen dort inzwischen auch Module wie "Energy Engineering and Management", "Land Management" und "Water Resource Management" offen. Weitere Themen, die verstärkt aufgegriffen wurden, sind „Corporate Social Responsibility“ und „Leadership“, die in den Unternehmen inzwischen eine große Bedeutung erfahren (u.a. Modul 1103).

Die Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS wird durch ein Kolloquium eingeleitet, das sich dem Thema Datenanalyse und –interpretation widmet, um die Studierenden angemessen auf die Arbeit vorzubereiten. Die Hochschule hat zudem fünf Masterarbeiten vorgelegt, so dass die Gutachtergruppe damit eine weitere Möglichkeit hatte zu bewerten, inwieweit die Qualifikationsziele des Studiengangs bzw. das Masterniveau erreicht werden.

Das Studiengangskonzept sieht in der Studienordnung auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vor. Das Curriculum und die Studienstruktur würden die von der Hochschule angedachte Halbierung bzw. Reduktion der Arbeitsbelastung auf zwei Drittel ermöglichen. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verdoppelt. Allerdings wurde diese Option nach Aussage der Hochschule noch nie genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im vorherigen Kapitel genannten Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung sowie der Masterabschlussgrad als Master of Business Administration sind in sich stimmig und werden durch das Modulkonzept gestützt. Die Module unterstützen das Erreichen der Qualifikationsziele und des Masterniveaus auch unter Berücksichtigung der in der Studienordnung genannten Eingangsqualifikationen. Die thematische Weiterentwicklung ist zielgerichtet. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige an das Studienformat sowie die Qualifikationsziele angepasste Lehr- und Lernformen. Im Besonderen die Praxisanteile inklusive ihrer Vorbereitung sind sehr gut geeignet, um die Studierenden auf ihren späteren Aufgabenbereich vorzubereiten. Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich, in der Feldforschung und mit der Masterarbeit persönliche Schwerpunkte bilden. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs steht auf Grund der thematischen-inhaltlichen Ausrichtung, der Durchführung des dritten Semesters als Auslandsemester und der Durchführung aller Module in englischer Sprache außer Frage. Zudem wird SEPT seit Studienbeginn durch den DAAD im Rahmen seiner postgraduierten, internationalen Studiengänge unterstützt und evaluiert. Das angewandte und weiterbildende Profil des Studiengangs möchte die Gutachtergruppe ebenfalls bestätigen. Konzept, Inhalte und auch die personellen Ressourcen unterstützen das gewählte Profil (vgl. „Personelle Ressourcen“).

Die Gutachtergruppe sieht auf Grund der strukturellen Gegebenheiten und der guten Unterstützung durch die Hochschule (vgl. Studierbarkeit) auch die Möglichkeiten für ein Teilzeitstudium als gut gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Während des dritten Semesters wird im Rahmen eines Auslandsaufenthalts ein angewandtes Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit einer in diesem Bereich arbeitenden Institution oder Organisation realisiert. Hierzu gehören beispielsweise Wirtschaftsverbände oder -kammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Wirtschaftsministerien, Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, Messen, internationale Organisationen, Unternehmen etc.. Das Forschungsprojekt im Umfang von 30 Leistungspunkten dient der empirischen Datensammlung sowie -analyse in Bezug auf ein selbst erarbeitetes Thema. Damit werden die Studierenden darauf vorbereitet, dass sie später in ihrer Karriere in Situationen, in denen sie mit schlechten und/oder unzureichenden

Datengrundlagen konfrontiert werden, eigenständig Daten erheben können. Mit diesem Forschungsmodul ist ein Auslands-/Mobilitätsfenster fester Bestandteil des Curriculums. Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule stünde das zweite Semester zur Verfügung, welches zum größten Teil aus Wahlpflichtmodulen besteht. Zudem sind die Anerkennungsregeln angemessen definiert (vgl. Kapitel Anerkennung und Anrechnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe befindet die Rahmenbedingungen und das Konzept des Studiengangs als gut geeignet zur Förderung der studentischen Mobilität.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Neben den Erläuterungen auf S. 14 des Selbstberichts (Bd. 1) gibt auch die Tabelle 1 im Anlagenband des Selbstberichts Aufschluss über das wissenschaftliche Personal. Die CVs der Lehrenden befinden sich in der Anlage 10 des Selbstberichts und geben über ihre Qualifikationen und wissenschaftlichen Erfolge Auskunft. Aus den gegebenen Informationen geht hervor, dass der Masterstudiengang von vier sich thematisch ergänzenden Hochschullehrern der Universität Leipzig getragen wird. Eine Professur ist dabei deutlich die Kernprofessur. Zusätzlich sind von der Hochschule selbst noch eine PostDoc-Stelle (Senior Researcher) sowie drei Doktoranden in die Lehre involviert. Von besonderer Bedeutung für das Studiengangskonzept und die angewandte sowie weiterbildende Ausrichtung des Studiengangs ist der mit 10 Personen relativ hohe Anteil von Lehrbeauftragten. Diese sind aber mit jeweils recht kleinen Anteilen von 1-3 SWS in die verschiedenen Module integriert. Insgesamt werden 31 von 54 SWS durch hauptamtliche Professoren und Professorinnen erbracht.

Die Gesamtkosten für den SEPT MBA betragen pro Student/-in EUR 6,000. Davon werden sowohl die Kosten für externe Lehrbeauftragte als auch der Tutoren getragen.

Das Lehren und Studieren im SEPT Masterstudiengang bekennt sich zum Prinzip des „Lehrens durch praxisrelevante Erfahrung“, indem eine interaktive Gemeinschaft von Dozenten und Studierenden geschaffen wird. Sowohl Studierende als auch Dozenten/-innen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung, vor allem aber für die Qualitätssicherung des Hochschulunterrichts im SEPT Masterstudiengang (*Student-Centered Learning*). Dass Lehrende sich auch didaktisch weiterbilden können, ist durch die Hochschuldi-

daktik der Universität Leipzig gegeben, die ein umfassendes Programm anbietet (<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/arbeiten-an-der-universitaet-leipzig/lehren-an-der-universitaet/akteure-der-hochschuldidaktik/hochschuldidaktische-weiterbildung/>). Das Lehrpersonal kann entsprechend nach Bedarf an Weiterbildungen zur Didaktik teilnehmen, sich aber auch persönlich weiterqualifizieren durch die hochschulüblichen Maßnahmen, wie z.B. der Teilnahme an Tagungen und Kongressen (vgl. auch nächstes Kapitel).

Neben dem Promotionsprogramm gibt es zahlreiche Drittmittelprojekte und Unternehmenskooperationen. Aus der Liste mit Drittmittelprojekten (Zusätzliche Anlage II) gehen Partner und Finanzvolumen hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang durch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. 57% der Lehrveranstaltungen werden von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren erbracht, was angemessen ist. Positiv herausgestrichen werden muss, dass mit den meisten Lehrbeauftragten mit großer Kontinuität zusammengearbeitet wird. Die Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten stellt sicher, dass der weiterbildende und angewandte Charakter des Studiengangs sichergestellt wird. Das Lehrpersonal ist somit in quantitativer und qualitativer Hinsicht angemessen. Eine fachlich und methodisch angemessene Lehre ist gesichert.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch die hohe Forschungsaktivität von SEPT sowie des darauf aufbauenden Konzepts sehr gut gegeben (vgl. auch nächstes Kapitel). Die Drittmittelprojekte sind beeindruckend und auch die Einbindung der Alumni scheint gut gelungen. Die Hochschule hält geeignete Maßnahme vor, bzw. stellt Ressourcen bereit zur Personalqualifizierung. Die Berufsordnung der Hochschule regelt die Auswahl von Hochschullehrern/-lehrerinnen.

(https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2019_Berufungsordnung.pdf).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Prinzipiell werden im Jahr 24-25 Studierenden aufgenommen. Um diese Aufnahmekapazität zu erreichen, werden ca. 40-50 Personen zugelassen. 7-10 Personen kommen über Stipendien des DAAD und stellen somit eine recht gesicherte Größe dar. Zusätzlich werden noch – abhän-

gig von der Erfüllung der Zulassungskriterien – ca. 30 weitere Interessenten zugelassen, so dass die Kapazität ausgeschöpft wird und jedes Jahr ca. 21 - 30 Studierende beginnen.

Auf Grund der Studienstruktur mit dem Auslandssemester und der Masterarbeit, die ebenfalls häufig in der Heimat geschrieben wird, gibt es aber kaum Überlagerung von Kohorten hinsichtlich des Vorhaltens von Präsenzlehre. Insgesamt sind dadurch noch nicht mal zwei Kohorten parallel vor Ort. Diese überschaubare Größenordnung wirkt sich selbstverständlich auf den Ressourcenbedarf aus.

Der SEPT Masterstudiengang verfügt über mehrere Büroräume und kann die Seminarräume der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und die Räume im zentralen Seminargebäude der Universität nutzen. Die internationalen Studierenden arbeiten alle mit eigenen Laptops, können aber auch auf den zentralen Computerpool der Universität zurückgreifen. Dort werden auch die Schulungen zu der Statistiksoftware SPSS oder MAXQDA durchgeführt. Als Lernplattform nutzt die Universität Leipzig und somit auch der Studiengang SEPT die Lernplattform Moodle. Neben den typischen Nutzungsformen einer Lernplattform hat SEPT eine Moodle-Bibliothek angelegt, in der alle im Rahmen des Programms erstellten Masterarbeiten abgelegt werden können. Die Studierenden haben Zugang zur Universitätsbibliothek Leipzig und können zusätzlich auf wichtige wissenschaftliche Archive wie Science Direct, EBSCO usw. zugreifen. Für die Durchführung des Forschungsprojekts und der Masterarbeit wurde auf ein Projektmanagementtool umgestellt, um die Betreuung der Studierenden und deren Arbeitsentwicklung professioneller betreiben zu können. Damit wurde E-Mailing zum großen Teil ersetzt. Die Hochschule sagt aus, dass die im Laufe von Covid-19 gemachten Erfahrungen mit der Online-Lehre, Veranlassung seien, für die Zukunft verstärkt in Richtung Blended Learning Konzepte zu denken, weil es für den Studiengang sehr angepasst wäre und sie dafür schon gut aufgestellt seien. Prinzipiell halten sie aber zum jetzigen Zeitpunkt am vorliegenden Konzept fest.

Hervorzuheben sind bei SEPT zum einen eine halbe Stelle für die Studiengangskoordination sowie die Tutoren, die im Besonderen für die soziale Betreuung der internationalen Studierenden zur Verfügung stehen und z.B. Studierende bei administrativen Tätigkeiten unterstützen (Meldung bei der Ausländerbehörde, Öffnung Bankkonto, etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung im Bereich der Raum- und Sachausstattung, die durch die Gespräche mit den Studierenden bestätigt wurden. Der Zugriff auf aktuelle Lehr- und Lernmittel ist gesichert. Die IT-Infrastruktur scheint gut geeignet die Betreuung der Studierenden, die während des Studiums zum Teil im Ausland weilen, auch online wahrzunehmen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass anscheinend alle Studieren-

den angemessenen Zugang zur notwendigen IT auch im Softwarebereich haben. Trotzdem möchte die Gutachtergruppe anregen, dass die Studierenden frühzeitig auf kostenlose Alternativen zu SPSS und MAXQDA hingewiesen werden. Alternativ könnte die Hochschule auch kostenfrei Studierendenlizenzen zur Verfügung stellen. Die Ressourcenausstattung wird in ihrer Gesamtheit als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten frühzeitig auf kostenlose Alternativen zu SPSS und MAXQDA hingewiesen werden. Alternativ könnte die Hochschule auch kostenfrei Studierendenlizenzen zur Verfügung stellen.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

In der Studienordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig (vom 1. April 2014) sind u.a. die Vermittlungsformen und die Module des Studiengangs definiert. Die Studienordnung regelt unter § 4 die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Der Studienverlauf und die Kurzbeschreibung der Module sind Anlage zur Studienordnung.

In der Anlage zur Prüfungsordnung sind die den Modulen zugeordneten Prüfungsformen als Grundlage für die Vergabe der Leistungspunkte definiert. Als Prüfungsformen werden neben der Klausur, noch Referate, Hausarbeiten, Projekt-/Praktikums-/Forschungsberichte, Forschungskonzept sowie die Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS eingesetzt. Mit Ausnahme eines Moduls wird pro Modul eine Prüfung abgehalten. Die Ausnahme betrifft das erste Modul „Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung“ im Umfang von 10 ECTS, in dem zusätzlich zur Klausur noch ein Vortrag (Referat) erwartet wird. Die Studierenden sollen dort neben der wissensbezogenen Klausur schon auf das Ausarbeiten eigener Vorträge und das freie Reden vorbereitet werden. Insgesamt finden dann im ersten Semester vier Prüfungen, im zweiten Semester drei, im dritten Semester eine sowie im vierten Semester zwei Prüfungen statt. Für das erste Modul im ersten Semester werden als Ausnahme zwei Prüfungsleistungen gefordert.

Details des Prüfungssystems sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang SEPT definiert.

§ 7 regelt die verschiedenen Formen von Prüfungsleistungen. Unter § 5 sind Regelungen zur Zulassung zu Prüfungen niedergelegt. In den §§ 4, 14 und 15 ist das Bestehen, bzw. Nicht-Bestehen sowie die Wiederholung von Prüfungsleistungen definiert. Die Fristen sind auch für

das Teilzeitstudium unter § 4 (3) der Prüfungsordnung geregelt. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

Unter § 17 ist der Prüfungsausschuss geregelt; unter § 17 Absatz 3 wird u.a. betont, dass es auch Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung zu geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen es anhand der Regelungen in der Studienordnung, der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen als gewährleistet an, dass die Modulprüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet werden, und sie bestätigen, dass sie geeignet sind, das Erreichen der intendierten Lernergebnisse zu überprüfen. Die Prüfungen werden alle mit Ausnahme des Praktikumsberichtes benotet. Damit wird den Studierenden ermöglicht, zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben. Der Praktikumsbericht wird nur mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Die Gutachtergruppe stimmt der Ausnahme des ersten Moduls zu, dass dort mit den beiden Prüfungsformen Klausur und Vortrag geprüft wird. Es soll zum einen der theoretische Wissensstand abgeprüft werden und zum anderen sollen die Studierenden schon auf die kommunikativen Aspekte des Studiums vorbereitet werden.

Die Gutachtergruppe sieht auch die Möglichkeiten für ein Teilzeitstudium als gut gegeben an. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit nach Aussage der Hochschule noch kein Gebrauch gemacht.

Die Gutachtergruppe sieht das Prüfungssystem insgesamt als ausführlich dokumentiert und funktional.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Alle Lehrveranstaltungen werden jedes Semester durch die Studierenden evaluiert (für eine Zusammenfassung der Ergebnisse siehe Anlagen II). Die folgenden Indikatoren aus den Evaluierungen der letzten Jahre demonstrieren die Studierbarkeit des SEPT Masterstudiengangs:

- Die Durchschnittsnote über alle Lehrveranstaltungen hat sich von 2,2 auf 1,9 verbessert und dies im Kontext der Steigerung der Studierendenzahlen.
- Die Evaluierung der Studierenden in Bezug auf Studiengangsorganisation, Lehrmaterialien und Infrastruktur hat sich zwischen 2015 und 2019 von 2,1 auf 1,7 verbessert.
- Alle bis auf 5 der 93 Studierenden zwischen 2017-2019 haben ihr Studium erfolgreich in der Regelstudienzeit abgeschlossen.
- Pro Jahrgang gibt es im Durchschnitt nur 1-2 Studierende, die mehr als 4 Semester zum Abschluss des Studiums benötigen.
- Der SEPT Masterstudiengang hat sich in den letzten Jahren erfolgreich entwickelt. Dies spiegelt sich auch in dem erfolgreichen Studienabschluss von 183 Alumni seit 2014 wider.

Der Studienverlaufsplan (Bd. 2, S. 83) zeigt auf, dass die Module von SEPT alle konsekutiv studiert werden. Im zweiten Semester ist ein Wahlpflichtbereich von 20 ECTS integriert. Diese Leistungspunkte können mit zwei Modulen aus fünf möglichen erreicht werden. Pro Semester werden maximal vier Prüfungsleistungen gefordert (vgl. auch „Prüfungssystem“). Es gibt keine Module mit weniger als 10 ECTS. Kein Modul geht über mehr als ein Semester. Der Arbeitsaufwand wird regelmäßig pro Modul evaluiert (Beispiele aus den Kohorten 2018 und 2019 in den zusätzlichen Anlagen II).

Die Prüfungsordnung des Studiengangs (siehe Band 2) regelt die entsprechende Organisation der Prüfungen eines jeden Moduls. Die Abgabe der Prüfungsleistungen durch die Studierenden erfolgt (mit Ausnahme der schriftlichen Klausuren in den Modulen 101 und 203) jeweils am 15. März und 15. September. Dadurch können die Studierenden die vorlesungsfreie Zeit zur Erarbeitung ihrer Prüfungsleistungen nutzen. Die Prüfungsklausuren der beiden Module 101 und 203 werden in der letzten Woche der Vorlesungszeit durchgeführt.

Die Studiengangskoordinatorin ist für alle Belange, die nicht fachlicher Natur sind, erste Ansprechpartnerin für die Studierenden. Auch fachliche Belange würden bei Bedarf von ihr weitergeleitet und koordiniert werden.

Jede Kohorte ernennt eine/n Studierendensprecher/-in, um eine direkte Kommunikation mit der Studiengangsleitung sicher zu stellen. Diese Vertretungen der Studierenden nehmen an den jährlichen Auswahlsitzungen für neue Studierende teil und geben auch zusätzliches Feedback zu den Semesterevaluierungen. Die Studierendenvertretungen wurden entsprechend auch in die Entwicklung des Selbstberichts einbezogen.

Die Studierbarkeit wird weiter gestützt durch die Möglichkeit, an Deutschkursen teilzunehmen sowie die Sportangebote der Hochschule, aber auch Angebote zur Berufsvorbereitung des Career Service zu nutzen. Eine große Hilfe erfahren die Studierenden auch durch die Tuto-

ren/-innen, die z.B. bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen in Deutschland (Praktikum ist Wahlpflichtfach) unterstützen. Zusätzlich muss erwähnt werden, dass alle relevanten Dokumente – von Informationen zum Zulassungsverfahren, Modulkatalog bis zur Prüfungsordnung – auch in englischer Sprache vorliegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit kann sicherlich mit gut bewertet werden und trägt dazu bei, dass Studierende typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können. Auch beim Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass sie sich angemessen unterstützt fühlen (und auch werden) und zudem die Abläufe klar sind, welches Problem von Studierenden wo adressiert wird. Der Studienbetrieb ist sehr planbar und verlässlich. Es muss besonders gelobt werden, dass in den individuell unterschiedlichen Fällen anscheinend immer adäquate Unterstützung gewährleistet werden kann, wenn die Bedarfe da sind. Dies betrifft insbesondere die Praktika, wenn sie im Wahlpflichtbereich genutzt werden und die Auslandsaufenthalte für das Forschungsprojekt. Hier kann die Hochschule anscheinend nach Bedarf schnell reagieren, um notwendige Unterstützung und Kontakte zu bieten.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei, verlässlich und planbar. Die Anforderungen sind transparent und die Organisation des Studiengangs insgesamt sehr gut. Die Prüfungsbelastung ist angemessenen und die Angemessenheit des Arbeitsaufwandes scheint gegeben und wird regelmäßig evaluiert. Die Ausnahme im ersten Modul, dass dort zwei Prüfungen (mit zwei Prüfungsformen) verlangt werden, wird von der Gutachtergruppe als didaktisch nachvollziehbar bewertet (vgl. Prüfungssystem).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Wie einleitend beschrieben, handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten und internationalen Masterstudiengang, der entsprechend in englischer Sprache angeboten und studiert wird. Der internationale Rahmen ist sprachlich und durch die internationale Klientel gegeben, denn mehr als 90% der Studierenden kommen aus dem Ausland (<https://www.sept.uni-leipzig.de/mba/concept/> Zugriff 18.06.20).

Fachlich wird die Internationalität u.a. gestützt durch die „Umsetzung empirischer Forschungsprojekte im internationalen Kontext“ (S. 11, Bd. 1). Die Betonung internationaler Erfahrungen

wird auch vom DAAD gefordert, die als Stipendienggeber ebenfalls auf die Einhaltung dieser Kriterien achten.

Neben den praxisorientierten Projekten werden Exkursionen durchgeführt und es gibt die Möglichkeit ein ins Curriculum integriertes Praktikum zu absolvieren. Unter <https://www.sept.uni-leipzig.de/mba/faculty/> sind auch die Personen aus Unternehmen verzeichnet, die in verschiedenen Modulen kleine oder größere Beiträge liefern, um die Anwendungsorientierung und den weiterbildenden Charakter des Studiengangs zu sichern.

Ein individuelles Teilzeitstudium wird ebenfalls ermöglicht, es gibt aber keine strukturierte Teilzeitvariante, die z.B. die Konsekutivität der zu studierenden Module vorgibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird seiner besonderen Profilbildung voll gerecht. Das Studiengangskonzept ist auf eine besondere internationale Studierendenklientel zugeschnitten und auch die Inhalte und Lernformen sind dementsprechend angepasst. Dabei werden alle Charakteristika der Profilbildung – weiterbildend, anwendungsorientiert und international – sehr gut erfasst und abgebildet. Die Englischsprachigkeit ist hier selbstverständliche Grundvoraussetzung zur Durchführung des Studiengangs. Die Studienorganisation ist an die genannten Charakteristika angepasst. Die Einbindung von Lehrenden aus der Praxis sowie die Integration von Praxiselementen in die Lehre unterstreichen den weiterbildenden Charakter. Zudem ist von der Studiengangskoordination und –leitung die Notwendigkeit erkannt worden, dass auch das Qualitätsmanagement auf die besonderen Anforderungen des Studiengangs und seiner Studierenden eingegangen werden muss. Das betrifft nicht nur die selbstverständliche Evaluation in englischer Sprache, sondern auch die Evaluation der unterstützenden Dienstleitungen für die Studierenden sowie der Studienorganisation vom Hochschülerkontakt bis zum Alumnimanagement.

Auch wenn die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums noch nie wahrgenommen wurde, ist die Gutachtergruppe aber durch in der SPO definierten Regelungen zur zeitlichen Entzerrung (§ 4 und 8 der SPO sowie § 4 der PO) sowie der Erläuterungen der Hochschule zur individuellen Umsetzbarkeit überzeugt, dass auch ein Teilzeitstudium gut machbar wäre.

Insgesamt sind Qualifikationsziele und Curriculum gemeinsam mit den gegebenen Ressourcen inklusive des Lehrpersonals speziell auf die genannten Profilbildungen zugeschnitten. Prüfungen, Prüfungsdichte und Prüfungsformen sind in ihrer Art und Weise gut auf diese erfahrende Studierendenklientel abgestimmt. Die durch die Tabelle zur „Durchschnittlichen Studiendauer“ belegte gute Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist sicherlich eine der Stärken des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Leipzig hat 2019 mit ihrem Qualitätsmanagement Handbuch zu Studium und Lehre (Anlage 21) alle Regelkreise transparent dokumentiert. Neben Aspekten der Lehrveranstaltungsdocumentation sowie der Erstellung von Lehrberichten sind auch Prozesse der Erstellung von Lehrmaterialien gut dokumentiert.

Der Referenzrahmen des SEPT Masterstudiengangs orientiert sich seit seinem Beginn an den DAAD-Richtlinien für Studienprogramme im Rahmen der „Entwicklungsbezogene Postgraduiertenstudiengänge“ (siehe Band 2):

1. Entwicklungsbezug: Das Studienangebot muss entwicklungspolitisch relevant sein.
2. Zielgruppen: Das Studienangebot richtet sich ausdrücklich auch an künftige Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungs- und Schwellenländern.
3. Der Studiengang verfügt über ein Marketingkonzept (unter Nutzung hochschuleigener Instrumente und Einrichtungen), mit dem er zielgruppengerecht und auch erfolgreich ausreichend Teilnehmer einwirbt, die eine Studienplatzauslastung gewährleisten.
4. Der Studiengang verfügt über ein effektives Betreuungskonzept, das der Diversität der Teilnehmer und den intendierten Programmzielen Rechnung trägt (u.a. fristgerechte Abschlüsse, extracurriculare Aktivitäten, soziale Betreuung, sprachliche Integration etc.).
5. Der Studiengang ergreift wirksame Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -verbesserung (u.a. Lehrberichterstattung, studentische Evaluation, Evaluations- und Monitoringinstrumente, Pflege und Aktualisierung der Module).
6. Dem Studiengang liegt ein zielgruppengerechtes didaktisches Konzept zugrunde, das verschiedene Lehr- und Lernformen der wissenschaftlichen Weiterbildung verwendet und die besondere Heterogenität (fachlich wie interkulturell) der Zielgruppen berücksichtigt.
7. Der Studiengang verfügt über ein tragfähiges Alumnikonzept (systematische Verbleibdocumentation, strategische Überlegungen und Maßnahmen zur Sicherung der Ausbildungseffekte, Kooperationen, Vernetzungsaktivitäten, Nutzung des Alumnipotenzials für den Studiengang etc.).
8. Der Studiengang ist institutionell durch seine Hochschule abgesichert.

9. Der Studiengang lässt sein Bemühen (strategische Ziele und dazugehörige Maßnahmen) erkennen, dass er sich nachfrageorientiert weiterentwickelt und ein eigenes Vernetzungsprofil entwickelt.
10. Der Studiengang hat ein realistisches Nachhaltigkeitskonzept, das er stetig weiterentwickelt (z.B. durch berufsbefähigende Masterarbeiten, studienbegleitende Laufbahnberatung, Vorbereitung des beruflichen Wiedereinstiegs, Wissenstransferunterstützung, Alumniarbeit).

Die Erfüllung dieser Aspekte muss der Studiengang regelmäßig für sich prüfen und nicht nur der Hochschule, sondern auch dem DAAD gegenüber darlegen. Der DAAD überprüft seine Programme regelmäßig intern und extern auf ihre Qualität, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit, so dass hier neben der internen Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung an der Hochschule noch ein weiterer externer Impetus erfolgt.

SEPT ist inzwischen mehr als nur ein reines MBA Programm, sondern umfasst auch eine PhD und Forschungsabteilung, eine weitere Abteilung, die sich um die Anbahnung und Durchführung von Unternehmenskooperationen befasst sowie Trainings- und Weiterbildungsangebote (Zertifikate). Die Abteilungsleitungen treffen sich monatlich, so dass hier der SEPT MBA u.a. ständigen Kontakt sowohl zu aktuellen Forschungsthemen und -ergebnissen aber auch relevanten Fragen aus der Praxis hat. Das Internationale SEPT Programm (siehe Band 2) konnte über die vergangenen Jahre ein eigenes kleines Promotionsprogramm mit aktuell 13 Doktoranden aufbauen. Das Programm ist sehr international aufgestellt und umfasst zu 90% Doktoranden aus Entwicklungsländern. Alle verfügen über eine Stelle oder ein Stipendium. Sieben PhD-Absolventen/-Innen von SEPT sind mittlerweile Hochschullehrer.

Das SEPT Programm konnte seine Drittmittelausstattung in den vergangenen Jahren deutlich steigern (von 933.000 EUR in 2013 auf 1,8 Mio in 2019). Davon profitiert der SEPT Masterstudiengang dahingehend, dass mehr Personal für die Lehre als auch für die Alumniarbeit zur Verfügung steht. So konnten Arbeitsmöglichkeiten für Alumni im Rahmen der internationalen Projekte des SEPT Programms geschaffen werden. Zudem können Studierende in Drittmittelprojekte eingebunden werden, bzw. sorgen diese Projekte dafür, dass die Forschungsergebnisse direkt in die Lehre einfließen konnten. Eine Liste mit Drittmittelprojekten in 2020 inklusive des Finanzvolumens befindet sich im Anlagenband II.

Die Lehrenden können ihre Einbindung in die Forschung durch entsprechende Publikationen belegen (s. Anlage 10). Die Lehrenden sind aktiv in ihrer spezialisierten wissenschaftlichen Community und zudem in den fachlichen Austausch des DAAD involviert. Zum wissenschaftlichen Austausch gehört auch der fachliche Diskurs auf internationaler Ebene. Als Beispiel kann

hier die Projekt-/Trainingsliste des SEPT Directors fungieren (<https://www.sept.uni-leipzig.de/about-sept/team/prof-dr-utz-dornberger/>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs aktuell und angemessen sind. Die Prozesse zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts (fachlich und didaktisch) sind zudem definiert und werden erfolgreich angewendet. Eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung ist gegeben. Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass der Studiengang seinem eigenem bzw. auch dem Referenzsystem des DAAD vollständig entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Evaluationsbogen und die Evaluationsordnung befinden sich unter Anlage 3 des Anlagebandes. Darin wird vorgegeben, dass die Studiengänge der Hochschule regelmäßig überprüft werden, bei Bedarf auf der Grundlage der Ergebnisse Maßnahmen eingeleitet werden sowie mittels einer kontinuierlichen Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung es einen geschlossenen Qualitätsregelkreis ergibt. Das beinhaltet die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden (§ 5 (5) der Evaluationsordnung). Die Evaluationsergebnisse der Module, des Programmmanagements sowie von Lehrenden befinden sich im Anlagenband unter Anlage vier. Evaluationsergebnisse, die die Arbeitsbelastung thematisieren, befinden sich unter Punkt 1 der zusätzlichen Dokumentation und Anlage II. Dort befindet sich auch unter Punkt vier der Absolventenfragebogen. Die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ist sowohl bei den Absolventenbefragungen als auch bei den verschiedenen Evaluationsverfahren, die während des Studiums durchgeführt werden, gewährleistet (vgl. Evaluationsordnung: § 9 Datenschutz und Aufbewahrungsdauer). Die Hochschule sagt aus, dass die Absolventenstudie 2020 gerade wieder initiiert wurde.

Das Datenblatt zur „durchschnittlichen Studiendauer“ auf S. 34 des Gutachtens zeigt auf, dass das Überziehen der Regelstudienzeit eine absolute Ausnahme darstellt (2 von 212 Alumni haben um ein Semester überzogen).

Die Zusammenfassung der Absolventenbefragungen von 1992 bis 2019 kommt zum Ergebnis, dass 86 % der Alumni als Angestellte in Unternehmen und Organisationen arbeiten. 14 % der Alumni sind selbstständig. Die Mehrheit der Alumni ist in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sowie Forschung tätig. Weitere Arbeitsbereiche sind Dienstleistungen im Bereich Consulting und Management, Verwaltung sowie Entwicklungszusammenarbeit.

Neben regelmäßigen Absolventenbefragungen finden auch Alumninetworktreffen statt. Über <https://www.sept.uni-leipzig.de/mba/alumni/sepnet-events/> können die regelmäßigen Netzwerktreffen bzw. Konferenzen eingesehen werden. I.d.R. werden die Aktivitäten vom DAAD gefördert und in Kooperation mit anderen Hochschulen (z.B. TU Dresden) und Studienprogrammen durchgeführt, u.a. um eine angemessene Teilnehmerzahl zu garantieren. Die Treffen werden z.B. im Rahmen von Konferenzen oder auch „Winter Schools“ nicht immer in Deutschland durchgeführt, sondern auch in anderen Regionen, wie z.B. 2015 in Vietnam und 2019 in Kirgistan. Damit soll eine bessere Erreichbarkeit unterschiedlicher Teilnehmergruppen unterstützt werden.

Die Hochschule hat erläutert, dass ca. 70 % der Absolventen/-innen nach dem Studium in ihre Heimatländer zurückkehren. Ein Teil der ausländischen Absolventen/-innen bleibt für einige Jahre in Deutschland, um weitere Arbeitserfahrung zu sammeln. Diese Erfahrung wird von der Hochschule aber auch den Ehemaligen als besonders positiv hervorgehoben, um dann in den Heimatländern weiter Karriere machen zu können. Um Alumni an die Hochschule zu binden, werden diese auch im Rahmen von „Expert Talks“ bzw. Gastvorträgen in die Lehre eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang SEPT wird gemäß den Leitlinien für Evaluation, die auch für die Universität Leipzig gelten, evaluiert. Die Evaluationen sind aber nicht ins zentrale System eingebunden, weil zum einen die Evaluationen in englischer Sprache durchgeführt werden müssen und zum anderen zusätzlich zur Lehrveranstaltungsevaluation die weitergehende Betreuung der Studierenden und die Studiengangskoordination/-management erfasst werden soll. Damit geht SEPT weiter, als es das zentrale Qualitätsmanagementsystem fordert.

Die Alumni-Demographics (weitere Anlage II zum Anlageband) zeigen auf, dass die Absolventenbefragungen statistisch ausgewertet werden und auch die Art der Tätigkeit abgefragt wird. Grundsätzlich sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen schon auf hohem Niveau. Die Gutach-

tergruppe würde sich aber wünschen, dass in den Absolventenstudien auch abgefragt wird, inwieweit die Alumni ihre ursprünglichen Karriereziele mit Hilfe des Studiums besser realisieren konnten. Ein weiterer Aspekt betrifft die Netzwerkaktivität mit den Alumni. Hier möchte die Gutachtergruppe anregen, die Förderung des Austausches der Studierenden insbesondere mit den momentan in Deutschland arbeitenden Alumni weiter zu fördern, da sie eine wichtige Ressource darstellen. Neben Präsenzformaten sollten bei der Unterstützung der Vernetzung von Alumni, Hochschule und Unternehmen auch vermehrt online-gestützte Formate genutzt bzw. entwickelt werden. Es wird aber von der Gutachtergruppe grundsätzlich festgestellt, dass der Studiengang kontinuierlich beobachtet und auch weiterentwickelt wird. Dabei werden die Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den zukünftigen Absolventenstudien sollte nicht nur die aktuelle Tätigkeit abgefragt werden, sondern auch die Frage gestellt werden, inwieweit die Alumni ihre ursprünglichen Karriereziele mit Hilfe des Studiums realisieren konnten.
- Der Austausch von Studierenden insbesondere mit den momentan in Deutschland arbeitenden Alumni sollte weiter gefördert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang wird relativ gleichverteilt von männlichen und weiblichen Studierenden frequentiert. So sind von den 443 Alumni 48 % weiblich (Alumni Demographics unter „Zusätzliche Dokumentation“ dem Anlageband II beigelegt). Allerdings ist der Frauenanteil bei den Lehrenden unterdurchschnittlich. Zwar ist inzwischen eine Lehrende im Studiengang hinzugekommen, doch wird in der Übersicht der Lehrenden der unterdurchschnittliche Frauenanteil in der Lehre besonders deutlich, wenn der absolute Zeitanteil der Lehre, der durch weibliche Lehrende vertreten wird, betrachtet wird. Von 36 SWS, die durch Lehrende der Universität Leipzig erbracht werden, sind nur 6 SWS weiblich besetzt – bei den externen Lehraufträgen werden 5 SWS von 18 SWS durch Frauen erbracht. Somit werden insgesamt 20,4 % der Lehre durch Frauen erbracht. Es liegt eine Dokumentation und ein Gleichstellungskonzept der Hochschule von 2018 vor (Anlage Nr. 20), aus dem hervorgeht, dass die Erhöhung des Frauenanteils als größeres Handlungsfeld definiert ist.

Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung unter § 7 (3) Prüfungsleistungen angemessen geregelt. Die Hochschule hat die Frage, ob es schon mal Studierende mit Behinderung im Studiengang SEPT gab, verneint, doch konnte sie auf eine Veröffentlichung des Studentenwerks zu „Studium und Behinderung“ von 2013 verweisen, die sie als Richtlinie für die Umsetzung auf Studiengangsebene nutzen würde. Die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten ist zudem gegeben.

Für den Studiengang stehen seit seiner Etablierung jährlich sieben Vollzeitstipendien des DAAD zur Verfügung. Zusätzlich werden Kurzzeitstipendien (Kap. 1.11 des Selbstberichts) vergeben, so dass Maßnahmen zum Erreichen besserer Chancengleichheit auch aus finanzieller Sicht getroffen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte auf Grund der bestehenden sehr individuellen Betreuung der Studierenden des Studiengangs zweifelsfrei darlegen, dass ein Studium auch mit Behinderung möglich wäre. Besonders positiv fällt hier die soziale Begleitung von Studierenden ins Gewicht, die im Selbstbericht unter Kap. 1.11 beschrieben wird. Allerdings wäre es wünschenswert, die Umsetzung des Nachteilsausgleich auf Studiengangsebene weiter zu vereinfachen, in dem das existierende Dokument „Studium und Behinderung“ z.B. durch die Hochschule oder die Fakultät offiziell zur Anwendung empfohlen werden würde.

Dass eine Studierende in den Gesprächen explizit auf einen Mangel an weiblichen Lehrenden und damit dem Fehlen von „role models“ hingewiesen hat, unterstreicht die Notwendigkeit, auf eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Lehrenden hinzuwirken. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Alumnae eine aktivere Rolle im Netzwerk zukommen zu lassen und nach Möglichkeit weibliche Lehrende sowohl intern als auch bei der Vergabe externer Lehraufträge bei gleicher fachlicher Eignung zu bevorzugen. Die Gutachtergruppe nimmt es aber positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule durch die aktuelle Integration einer weiteren Lehrenden in das Kollegium erste Schritte schon unternommen hat.

Insgesamt wird festgestellt, dass die Hochschule über die notwendigen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden bzw. die Lehrenden dafür sensibilisiert sind, diese Konzepte umsetzen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Anteil der weiblichen Lehrenden, sollte sukzessive erhöht werden.
- Um die Umsetzung von „Studieren mit Behinderung“ noch besser auf Studiengangsebene zu institutionalisieren und konkretisieren, sollte das Dokument „Studium und Behinderung“ z.B. durch die Hochschule oder die Fakultät offiziell zur Anwendung bzw. Umsetzung auf Studiengangsebene empfohlen werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der COVID19-bedingten Einschränkung der Mobilität beschloss die Gutachtergruppe einstimmig auf eine Begehung zu verzichten und das Verfahren mit Hilfe von Videokonferenzen und auf Aktenlage durchzuführen. Der Ablauf war wie folgt:

- Sammlung von Stellungnahmen der Gutachtergruppe zum Selbstbericht durch die Referentin und Rückkopplung mit der Gutachtergruppe
- Videokonferenz der Gutachtergruppe und Referentin im Sinne eines Vorgesprächs der Gutachtergruppe
- Einforderung weiterer Informationen von der Hochschule
- Ergänzung des Selbstberichts/Anlagen durch die Hochschule
- Separate Videokonferenzen am 14.05.2020 mit Hochschulvertretern/-Innen, Studierenden sowie einem Abschlussgespräch
- Bewertung

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dominik Halstrup, Hochschule Osnabrück, Professur Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Strategisches Management

Prof. Dr. Birgit Weyer, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Professur für Personal und Unternehmensführung

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Herr Jacob Spanke, Referent Arbeitnehmervertretung bei DB Cargo

c) Studierende / Studierender

Herr Christopher Bohlens, B.Sc. BWL und jetzt LL.B. Rechtswissenschaften an der FernUni Hagen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: International SEPT Program

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾				24	14	58%						
WS 2018/2019	31	17	55%									
SS 2018				25	10	40%	2	1	50%			
WS 2017/2018	27	14	52%									
SS 2017				38	26	68%						
WS 2016/2017	28	12	43%									
SS 2016				26	14	54%						
WS 2015/2016	38	26	68%									
SS 2015				41	21	51%						
WS 2014/2015	25	14	56%									
SS 2014				30	9	30%						
WS 2013/2014	41	21	51%									
SS 2013				26	10	38%						
WS 2012/2013	34	11	32%									
Insgesamt	224	115	51%	210	104	50%	2	1	50%	0	0	0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: International SEPT Program

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	8	17	1		
WS 2018/2019					
SS 2018	6	19			
WS 2017/2018					
SS 2017	14	24			
WS 2016/2017					
SS 2016	7	18	1		
WS 2015/2016					
SS 2015	5	32	4		
WS 2014/2015					
SS 2014	2	26	2		
WS 2013/2014					
SS 2013	3	23			
WS 2012/2013					
Insgesamt	45	159	8		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: International SEPT Program

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾		24	2		26
WS 2018/2019					
SS 2018		25			25
WS 2017/2018					
SS 2017		38			38
WS 2016/2017					
SS 2016		26			26
WS 2015/2016					
SS 2015		41			41
WS 2014/2015					
SS 2014		30			30
WS 2013/2014					
SS 2013		26			26
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2020
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.10.2006 bis 30.09.2012 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.05.2013 bis 30.09.2020 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum ZEvA
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studiengangskoordinatorin, Studierende

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	
--	--

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftli-

che Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)